

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

Zweite Abteilung. Feuerpolizeiliche Vorschriften.
Gebäudefeuerversicherungsgesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

Zweite Abteilung.

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

Gebäudefeuerversicherungsgesetz.

I.

Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geld strafebis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte¹⁾, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis²⁾ an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten³⁾ Selbstgeschosse, Schlag-

¹⁾ Wegen der Streichhölzer siehe Seite 234, wegen des Erdböls Seite 236 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 245.

²⁾ Die Erlaubnis erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Teil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16 April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubnis hierzu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubnis Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für allemal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sodann von dem Erfordernis einer alljährlichen Einholung der Erlaubnis abzusehen.

³⁾ Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz, wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird. (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge tatsächlich vorhandener Übung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge (schießt¹⁾), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt²⁾;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten³⁾, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr (schießt⁴⁾) oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.⁵⁾

¹⁾ Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharfschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

²⁾ Siehe Seite 194, Anmerkung ³⁾

³⁾ Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, ergehen.

⁴⁾ Einerlei, ob blind oder scharf.

⁵⁾ Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefährdung gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden und es steht nichts im Wege,

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mkt. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind ¹⁾

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

¹⁾ Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittels Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Ofen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firnis und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem, gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern

Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.¹⁾

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.²⁾

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschäften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Verordnung vom 8. Januar 1898, die Herstellung und Verwendung von Aethylen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, Seite 11.)

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hierdurch verordnet, was folgt:

¹⁾ § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 228) ersetzt.

²⁾ § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen zc. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

§ 1. Wer in nicht fabrikmäßigem Umfange Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 2.¹⁾ Die Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Azetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer als ein Überdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein.

§ 6. Kalziumkarbid und andere Karbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kamid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Azetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Auf-

¹⁾ Die Bezirksämter sind durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1898 Nr. 16632 ermächtigt, von der Vorschrift im letzten Satze des § 2 abzusehen, wenn es sich um kleinere, d. h. solche Apparate handelt, welche zur Speisung von nicht mehr als etwa 12 Flammen bestimmt sind und deren Gasbehälter nicht größer als etwa $\frac{1}{4}$ cbm ist.

chrift: „Flüssiges Azetylen, Feuergesährlich,“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Azetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Azetylgas müssen durch die Aufschrift „Azetylgas; Feuergesährlich,“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Azetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Azetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§ 12.¹⁾ Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Azetylen-gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

§ 13. Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung Azetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dem Bezirksamt zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

¹⁾ Nach Erlass Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903 Nr. 49789 unterliegt es keinen erheblichen Bedenken, die gleiche Erleichterung auch hinsichtlich der kleinen tragbaren Azetylenentwicklungs-Apparate, welche Beleuchtungszwecken zu dienen bestimmt sind, vorzusehen. Von der Anwendung der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung kann daher Umgang genommen werden. Dagegen finden die §§ 4 und 5 dieser Verordnung bei allen Anlagen, also auch bei kleinen tragbaren Apparaten Anwendung.

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Äzethlen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Äzethlen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

5. Verordnung vom 28. März 1865, die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr.

(Regierungsblatt Seite 171.)

Für die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzündler, Zündhölzer, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuchs und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften erteilt:

§ 111 Polizeistrafgesetzbuch ist ebenso wie das Badische Gewerbegesetz aufgehoben. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Verordnung sich jetzt stützt, sind bei den einzelnen Paragraphen bezeichnet.

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Art. 1 bis 3 und 6 bis 9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind die §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und 10–21 der Badischen Vollzugsverordnung hierzu entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbsmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von anderen Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen, stattfinden.

Strafbestimmungen: wenn die Fabrikation gewerbsmäßig betrieben wird, § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung; wenn nicht, § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 3. Zur tunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken

1. die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich, als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2. die sämtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3. sämtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

Für die Anfertigung von Zündhölzchen aus weißem Phosphor enthält das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern (Reichsgesetzblatt Seite 49) sowie die Befanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 209) eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter, ersteres mit eigenen Strafdrohungen (Vergehensstrafen), letztere auf Grund des § 120e Reichsgewerbeordnung. Hiedurch ist § 3 der Verordnung, der jetzt gleichfalls auf 120e Reichsgewerbeordnung zu stützen wäre, für die Bereitung von Zündhölzern aus weißem Phosphor ersetzt. Strafdrohung: § 147 Ziff. 4 Reichsgewerbeordnung.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeuge,“ „Streichzünd“ z.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

Strafbestimmung: § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräte in festen Behältern verschlossen, an feuer sichereren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer

besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genusmitteln gelagert werden.

Strafbestimmung: § 367 Ziff. 6 Reichsstrafgesetzbuch bezw. (zweiter Teil von Abf. 2) § 94 Polizeistrafgesetzbuch.

§ 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. Sept. 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Warnung.

1. Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.
2. Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.
3. Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es rätlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

6. Verordnung vom 22. August 1890, die Bewahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, Ziff. 8 und 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum¹⁾ geschieden werden in

1. Leicht entflammbare,
d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung

¹⁾ Seite 241.

auf weniger als 21 Grad des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlenteer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Keroselen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Kanadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Vigroin, Puzöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Photogen; ferner Äther (Schwefeläther, Kollobium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standardöl, Kaiseröl und dgl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hundertteiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefereteer, z. B. Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Toluol, Xylol), Kreosotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rotöl, Gelböl, Gasöl); Harzöl, Rienöl, Retinöl, Terpentinöl; Schieferöl; ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

II. Verwahrung

1. in Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsortes, der Gattung und des Höchstbetrages der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der

eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von Außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraumes muß aus unbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuersicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Gefasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuersichere Scheidewauern ohne Öffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Verrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 15 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu

50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätig sein.

Leicht entflammbare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliflenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräte an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäße in ein anderes übergefüllt werden.

3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorratsräumen, Werkstätten, Comptoirs, Wirtschaften und dergleichen dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammbare Flüssigkeiten enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllerten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

IV. Überwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager- und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Überwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indes auf minder entflammbares Petroleum und auf Sprit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fähren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend. ✕

7. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21°

Schluffer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken keine Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

¹⁾ Anweisung für die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers, im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424; Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badische Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleum betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

8. Forstgesetz.¹⁾

Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufsieger von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§§ 60—62), gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Försters, der mit Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

- a. Das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Gutsdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Giebe

¹⁾ Übertretungen der §§ 60—67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 31 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

- b. Das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nötig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständnis mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Teer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saum des Waldes entfernt ist.

II.

Der Verkehr mit Explosivstoffen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis¹⁾ Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem

¹⁾ Die Gewerbeordnung hat Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gesetz hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Veranstaltung zur andauernden Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht und Jedermann gestattet.

die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zwecke des Vertriebs angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender Landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.¹⁾

¹⁾ Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) sind folgende Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, bezeichnet

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverforten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegel für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1. und 2. genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Taschengewehre, Pistolen oder Revolver;

ferner durch Bekanntmachung vom 16. April 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67)

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dide) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dide in den Handel gebracht werden.

Ferner wurde durch Bekanntmachung vom 11. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 698) bestimmt, daß als Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, die in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 16. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 105) bezeichneten Plättchen-Gewehrpulver auch dann gelten sollen, wenn die einzelnen Plättchen, gleichviel von welcher Länge oder Dide sie sind, nicht mehr als 1,6 Kubikmillimeter Inhalt haben.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§§ 5—8 enthalten Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken (sämtlich Verbrechenstrafen).

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10 bedroht die öffentliche Aufforderung zu den in §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen und Ähnliches mit Zuchthaus.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5—8 und 10 sowie Übergangsbestimmungen.

3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398)
in der durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Tätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamtes hinsichtlich der in seinem Bezirke beabsichtigten Tätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Vorschrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.¹⁾

¹⁾ Seite 128.

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogtum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnischein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnischeines der Zollbehörde einzuhandigen.

§ 3. (Übergangsbestimmung.)

§ 4. Über die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamtes zugelassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4 a. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formualar zu führen, welches am letzten Tage jedes Monats abzuschließen ist und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche, wie Schießpulver, vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

bes Sprengstofflagers von

Monat

Beiziter

in

Formular.

Zugang zum Lagerbestand.		Abgang vom Lagerbestand.			
Datum.	kg.	Datum.	kg.	Datum des Erlan- dens des Ge- richts- plänkers u. Besel- digung der Ange- klagten.	gestim- mungsort des Spreng- stoffs.
	Stamme und Sorte des Sprengstoffes; Sprengpatronen unter Angabe der Ladestärke und Nummer.	Stamme und Sorte des Sprengstoffes; Sprengpatronen unter Angabe der Ladestärke und Nummer.	Stamme u. Gerichts- plänkers des Ge- richts- plänkers	Datum des Erlan- dens des Ge- richts- plänkers u. Besel- digung der Ange- klagten.	gestim- mungsort des Spreng- stoffs.
	kg zusammen.		kg zusammen.		
	kg ab nehmender Abgang.				
	kg Rest; hiezu				
	kg Vortrag des Lagerbestands vom vorigen Monatsabschluss				
	kg Lagerbestand am Schlusse des Monats				
	kg Stamme und Sorte des Sprengstoffes				

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben: 18

Der Inhaber des Sprengstofflagers.
Bei der Einföhrung aus dem Ausland ist die Sachverhaltangabe mit anzugeben.

Verordnung vom 8. November 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3, VI. a des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrate hierüber vereinbarten Bestimmungen und unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Nov. 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. LVII. Seite 831/38), verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen, und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1—3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbare Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden

- Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
 - c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zäh-elastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien (bezw. alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
 - d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien (bezw. alkalischen Erden)],
 - e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
 3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
 4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten;
 - a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniumsalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
 - b. Koburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniumsalpeter);
 5. Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführten Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken und in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten, und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Citroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
 - a. fauer reagieren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a.) und des Koburits (§ 2 Nr. 4b.)], oder
 - b. bei einer Temperatur bis zu $+ 40^{\circ} \text{C}$ zur Selbstzersehung neigen, oder
 - c. welche enthalten:
 - aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
 - bb. pikrinsaure Salze, oder
 - cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
 - dd. Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder

Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zu Visierung vorlegen. Der Empfänger der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigegeführten Lieferschein zu beschreiben. Die beschriebenen Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61^{*)}) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechende starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagern sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatiniertes Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in

^{*)} Seite 245.

metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 ausgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse, versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Parafinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Koburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b.) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verwendung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden,

Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfalten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die in § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter, (§ 2

Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen, (§ 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgepannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen, und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschuß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint,

so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmbestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Beförderung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Ein-

bringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fahren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion gesichert sind. Für das Ein- und Ausladen in einem Hasen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.¹⁾

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuer sichereren Planke, z. B. imprägnierte Leinwand überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusen-

¹⁾ § 21 Absatz 4 in der Fassung der Bef. vom 7. Juli 1898, Gef. u. V. D. Bl. S. 357.

wärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntnis zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24 *) Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

*) Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1894 (Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 117).

- a) Unter dem Ausdruck: „Abgabe aus der Fabrik“ im § 24 der diesseitigen Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gef.- u. V.-D.-Bl. Seite 137), ist die Abgabe aus der Fabrikationsstätte zu verstehen.
- b) Die in dem erwähnten § 24 vorgeschriebene Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behältern und Patronen wird auch in chiffrierter Form zugelassen, welche vor Anwendung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie die Sprengpatronen, deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Ubrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besiz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besiz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Herausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter uvm. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besiz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über

die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken ausschließen.¹⁾

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern, und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2¹/₂ Kilogramm,

2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm von dem Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgeordneten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

¹⁾ Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 14. 3. 96 soll Absatz 2 dahin ausgelegt werden, daß die geforderten Maßregeln den Mißbrauch „tunlichst“, nicht aber „unbedingt“ und „unter allen Umständen“ ausschließen sollen. Erl. M. d. J. v. 16. 4. 95 Nr. 10758.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der bezirksamtlichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen¹⁾ aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt, bei welchem die Magazine vor dem Beginn der Benützung anzumelden sind, sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel dieser Magazine in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbranchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

¹⁾ Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1889 Nr. 10950 wurden die Groß-Bezirksämter angewiesen, bei der ihnen obliegenden Prüfung der Sicherheit zu errichtender Pulvermagazine sich insbesondere von der Festigkeit der Verschlussvorrichtung zu überzeugen. Ein doppelter Verschluss wird in der Regel genügen, wenn die Türen und Schlösser gut hergestellt und gut im Stand gehalten werden. Für die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoff wird sich nach dem Gutachten der Sr. Baudirektion das Einbauen des Pulverhäuschens in einen ringsum bis zum Dache geführten Erdwall empfehlen, durch welchen ein dreifach abgesperrter Zugang führt (starke Vortüre beim Eingang in den Wall und Doppeltüre beim Eingang in das Häuschen). — Sämtliche bestehenden Pulvermagazine sind durch die Feuerhauer anlässlich der regelmäßigen Begehung der betreffenden Gemeinden zu besichtigen; der Feuerhauer hat sich dabei insbesondere von der Festigkeit des Verschlusses zu verlässigen. Die Untersuchung der Pulvermagazine durch die Feuerhauer ist für die Folge alljährlich im Anschluß an die Vorschau zu wiederholen. Über den Befund ist jeweils dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches erforderlichenfalls das Geeignete vorgehen wird.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamt zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle des Bezirksamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamt gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlufbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau sowie die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist das im § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und § 5 der diesseitigen Verordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register nach anliegendem Formular¹⁾ zu führen.

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

(Sprengstoff-Versendungs-vorschrift.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 8. Nov. v. J., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrat getroffenen Vereinbarung unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 536) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung ist die infolge des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf

¹⁾ Seite 250 abgedruckt.

Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrsklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Berausgabe von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen etc. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a. Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landeskommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die

Größe der Sendung mitzuteilen. Der Landeskommisär hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitskommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausfuhr kommen, sind seitens der absendenden Behörden nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absenderortes zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoskörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a. Das für Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Ummickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbandern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a. Den von den Begleitskommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23

Die mit Sprengstoffen z. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 *M.* unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.²⁾

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

¹⁾ Die Erlaubnis zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864. Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung kommt.

²⁾ Wegen Sprengungen in Bergwerken vgl. die §§ 33 u. ff. und 85 der Bergpolizeiordnung vom 20. Juni 1891, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91.

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

b) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

c) Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. (Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten [Verkanntmachung vom 27. März 1885, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204] — ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 [Reichsgesetzblatt Seite 61] und § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. Sept. 1884 [Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398] die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.)

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen, und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Loses Pulver muß in feuersicheren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

d) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reißen, verwendet, und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner

oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

- e) Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zudrücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigtstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

In mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

- f) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittels Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruten aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

- g) Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und notwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.

- h) Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittels eines Signalhornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, bezw. sich in den dazu besonders vorgesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß verjagt,

so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

- i) Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

- k) Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von Öfen, Herden, Dampfkesseln u., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

- l) Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstoffteilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rotbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Öffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne,

sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Gerätschaften benützt werden.

- m) Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschlusse stattfinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. (Im Übrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in §§ 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend [Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831], maßgebend).

§ 2. Die Vornahme von Sprengungen (§ 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall, oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger notwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§ 3. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in § 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a) daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b) daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen,

Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmte Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;

- c) daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nötig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§ 4. Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 1 und 2, sowie für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

III.

Das Feuerlöschwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft werden bestraft:

3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen¹⁾,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln²⁾,

¹⁾ Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feueralarms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

²⁾ Die Verpflichtung sämtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger derselben sind, oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Notständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat wie schon im VI. Konstitutionsedikt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisierten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Übungen beizuwohnen, welche nötig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der anderen Seite können aber billiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemutet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind. Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nötigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlender Arbeiter gesorgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrkorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren

5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochene Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinaire Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Talern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genötigt werden kann, sich den Abteilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Übungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Übungen ausreichen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Teilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweite Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zuteilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten tatsächlich nicht vereinbar sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthast; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Vespaltung der Löschgerätschaften, die Fürsorge der Wasservorräte, die Lärmzeichen, die einzelnen Verrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Überall, wo eine Verletzung oder Versäumnis der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten, gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Kaminfeger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuches) eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 4 bezw. § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. eintreten.

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 228 abgedruckt.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forste, Berg- und

Zur Gründung organisierter Feuerwehrcorps und Feststellung oder Abänderung der Statuten derselben bedarf es der Genehmigung des Bezirksamts, da die Tätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise die Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch der Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zweckentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Bekämpfung der Feuergefährdung nötigen polizeilichen Maßregeln bedingt. Aus dem gleichen Grunde sind die Feuerwehren auch einer ständigen Überwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ist insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefassen nicht auf eine unverhältnismäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation des Corps und seiner Tätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuergefährdung entspreche, daneben auch auf die Regelung der Mitwirkung von Seiten der nicht bei dem Corps beteiligten Einwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung der Befehlshaber und bei der dienstlichen Tätigkeit des Corps bei Brandfällen der gebührende Einfluß gesichert werde. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen solche Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften enthalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Corps auf Grund des § 114 bezw. § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Civilgericht zu verfolgen.

Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitgliedes des Gemeinderats auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Äxten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hilfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Gutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgebeten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nötigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

IV.

Die Feuerschau.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen¹⁾,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinare Abhandlung stattfindet.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Beilage F. Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen feitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a) in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und
- b) in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau

¹⁾ Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.

nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderats vorauszugehen; er bedarf der Zustimmung des Bezirksrats und ist jederzeit widerruflich.¹⁾

§ 2. Der Feuerchau wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.²⁾

Der Bezirkskaminseger kann nicht zugleich Feuerchau in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerchau die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuches zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerchauers führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

¹⁾ Zur Aufgabe der Feuerchau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig, ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu handhaben. Dagegen soll der Feuerchau sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht worden sind (§ 40 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung ¹⁾ S. 264.

²⁾ Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1883, die Einführung einer Wertmeisterprüfung betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1884 S. 4) sind als Feuerchauer vorzugsweise geprüfte Wertmeister zu bestellen.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrat bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingeteilt, und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distriktseinteilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksrats verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf tunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken

und nach erteilter Gutheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.¹⁾

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a) ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Öfen in baulichem und brandficherem Zustande unterhalten sind;
- b) ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht z. beobachtet werden;
- c) ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von

¹⁾ Es empfiehlt sich, wenn die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Nachschau mindestens 4–6 Tage vorher schon stattfindet, und dabei die Hausbesitzer nochmals an die ihnen gewordenen Auflagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung erinnert werden. M. d. J. vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

Schießpulver oder anderen leicht explodierenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;

- d) ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine dem Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle¹⁾ nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nötigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nötig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffent-

¹⁾ Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. M. d. J. vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

lichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.¹⁾

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.²⁾

Die Beteiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a) daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeister oder Bezirksamte auszuführen sei;
- b) daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte zu stellen haben;
- c) daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsmäßige Bornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgehalte sind unter

¹⁾ Die Auszüge, welche vom Staat zu unterhaltende Gebäude betreffen, sind jeweils vom Bezirksamt der Bezirksbauinspektion unmittelbar mitzuteilen. M. d. J. vom 15. Juli 1895 Nr. 20169.

²⁾ In Städten, in denen die Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, kann die persönliche Eröffnung gegen Unterschrift (Abs. 1) auch durch die Polizeimannschaft erfolgen. M. d. J. vom 25. April 1881 Nr. 6783.

Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht seitens der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder teilweiser Unterlassung des Vollzugs von Beteiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindefassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrölle zur Überweisung an die genannten Fassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Erteilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderat gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zuzug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgerätschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgerätschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a) ob in der Gemeinde eine im Verhältnis zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuersprizen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nötige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus, und die erforderliche Menge Schläuche vorrätig sind;
- b) ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen usw. besitzt;
- c) ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Sprizenprobe durch den Feuerschauer anzuerknen und den Gemeinderäten die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundnen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

Für Dienstverrichtungen

	a. im Wohnort und im Um- kreis von 4 Kilometern täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich
I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg Pforzheim und Baden auf	7 Mark	10 Mark
II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Lörrach, Rastatt, Offen- burg, Vahr, Schwetzingen, Durlach, Waldbshut, Ettlingen, Weinheim, Säckingen, Mosbach, Bruchsal und Billingen auf	6 Mark	9 Mark
III. in den übrigen Städten und in allen Landorten auf	5 Mark	8 Mark

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige druckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorläufigen Zahlung der liquidierten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückersatzes ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäte zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im ganzen liquidierte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen

Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerchau noch näher bezeichnen.

3. Dienstweisung für die Feuerchau vom 5. März 1881.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29.)

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerchau untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerchauer besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerchau vor allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerchau auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerchau in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils tunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerchau muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch

vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nötig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudeteile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden, darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigentümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn tunlich, zu dem Geschäft beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltslich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nötig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nötig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteiles nicht tunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerchauher insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerchauher, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnungen vom 5. Mai 1869 nötig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften infolge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerchauher in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von

Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebührenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

B. Im Besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten) Hierbei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hierzu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthafter Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuersicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuersicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;

8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Vorkamine fest und feuersicher sind;
10. die Öfen,
 - " Öfenröhren,
 - " Zentralheizungen,
 - " Herde,
 - " Rauchkammern,
 - " Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
 - " Feuerstätten der Brennösen, Tarren u.,
 - " Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
 - " Aschenbehälter und
 - " Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuergefährdung geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindel-dächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudeteile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden,

oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften¹⁾ bestehen

über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung vom 28. März 1865, §§ 4 und 5,

über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien — Verordnung vom 28. Nov. 1864, §§ 9 und 10,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.

§ 18. (Verfahren mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.²⁾

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Röhre.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Röhre vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869, Kaminsegerordnung vom 21. August 1843, §§ 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember

¹⁾ Diese Vorschriften sind in der jetzt gültigen Fassung oben abgedruckt.

²⁾ Diese Verordnungen sind oben abgedruckt.

1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868).¹⁾

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löschgerätschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Gerätschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zweck völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauer soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräten orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgerätschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiser, ferner eine Untersuchung der Gerätschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nötige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindel gedeckt sind,

¹⁾ Siehe die nachfolgende Kaminfegeordnung, durch welche die hier angegebene Kaminfegeordnung und deren Nachträge aufgehoben sind.

ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,
und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzukehren.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.

V.

Das Kaminfegerwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen.

2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417, in der durch die V.-D. vom 13. Juni 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 104 und vom 25. November 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 663 bewirkten Fassung.)

In Gemäßheit der §§ 39 und 77 der deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§ 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883, sowie auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hierfür besonders bestellten Kaminfeuern zu.

§ 2. Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugnis zum Kaminfegen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte im Amtsverkündigungsblatt und in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamte schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Tätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§ 4);

2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
3. ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrat beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung (Ziffer 1), wobei nur die im Kaminfegergewerbe zugebrachte Zeit als Dienstzeit in Anrechnung kommt. Bestellten Inhabern von Kreisbezirken soll in der Regel erst nach mehrjähriger Innehabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden.

Anmerkung. Vor dem Ausschreiben einer Kaminfegerstelle ist dem Ministerium des Innern von der Stellenerledigung Anzeige zu erstatten. M. d. F. vom 17. August 1892 Nr. 20750.

§ 4. Wer zu Prüfung (§ 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Bezirksamt seines Wohnortes oder, falls dieser außerhalb des Großherzogtums liegt, an das nächstgelegene Bezirksamt zu wenden, dabei Zeugnisse über Leumund, Schulbesuch und bisherige Beschäftigung vorzulegen und den Nachweis einer mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit im Kaminfegergewerbe zu erbringen.

Das Bezirksamt ersucht, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die Bezirksbauinspektion um Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufigen Verrechnung der Gebühr von dem Bezirksamt, welches die Prüfung anordnet, sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung

die Prüfung vornimmt, wird hiefür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf bezirksamtliche Anweisung obige Gebühr von 10 Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a) Die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
 1. über die Natur des Rauchs und das Ansehen des Rufes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
 2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
 3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuergefähr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
- b) Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung macht die Bezirksbauinspektion dem Bezirksamt gutachtliche Mitteilung.

Das Bezirksamt stellt bei erbrachtem Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Verurkundung hierüber aus oder es weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird; von einer solchen Fristbestimmung setzt es die übrigen Bezirksämter in Kenntnis.

§ 5. Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden, oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, beziehungsweise der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger

beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§ 6. Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Übertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher, seinen Leumund trübender Handlungen schuldig macht.

Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrat nach §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsordnung hiezu.

§ 7. Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Änderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestallten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragene Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen, oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamte untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kreisbezirk zu entfernen

gedenkt, oder erkrankt, oder sonst länger als 3 Tage verhin-
dert ist, seinem Beruf abzuliegen.

Wenn der bestellte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat
das Bezirksamt wegen Versehung des Kehrbezirks bis zur
Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet,
in seinem Kehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen
Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich
auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit
der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige
feuergefährlichen Verhältnisse genau zu achten. Etwaige
Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungs-
anlage zur Kenntnis zu bringen und der Ortspolizeibehörde
anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu
treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten
Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirks-
amt hievon in Kenntnis zu setzen.

Über Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefähr-
bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu
machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in
seinem Berufskreis fallenden Verrichtungen nur dann vor-
nehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt
ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders
berufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Ge-
schäfte entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen zuver-
lässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Ka-
minfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Beforgung der
Verrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat
daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen,
sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und
deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Be-
nehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für
ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Lehrlinge dürfen von dem Inhaber eines Kehrbezirks nicht in größerer Anzahl verwendet werden, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) im Kehrbezirk vorhanden sind. Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind (d. i. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgeführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge¹⁾ der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzutragen und mit einem guten Besen sauber

¹⁾ Unter Feuerzügen der Herde im Sinne des Absatz 1 sind nur die gemauerten Feuerzüge (sog. Fische) bei von der Wand abstehenden Herden, wie sie namentlich in Hotel- und Anstaltsküchen vorkommen nicht auch die Züge in kleinen Herden zu verstehen. M. d. Z. v. 14. Februar 1888 Nr. 3021. Kamine für Gasheizung sind von der Vorschrift des § 13 ausgenommen. M. d. Z. v. 8. Dezember 1894 Nr. 32426.

abzukehren, sowie etwaige Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Pukztürchen und Aussteigläden wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntniss zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminpuktürchen müssen ver-

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

geschlossen sein. Über alle diese Punkte (1—3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage, und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschuß der Öffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dgl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Überwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze, sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Z. 4 a. G.) in der Sommerzeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt, und dieselben fortgesetzt mittels einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei neben einander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzündend.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Riegel und Bürste zu durchziehen, auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.
8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Tage für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Über die Zeit der Reinigungen wird bestimmt.

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.
2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.¹⁾
3. Monatlich müssen gereinigt werden:²⁾

Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der

¹⁾ Bei Kaminen, welche nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthracitkohlen geheizte Öfen dienen, sowie ausschließlich der Koaksfeuerung dienenden Kaminen genügt zweimalige Reinigung während der Dauer einer Heizperiode. M. d. J. vom 8. Dezember 1894 Nr. 32426 und 20. Mai 1895 Nr. 13786.

²⁾ Ziffer 3 setzt voraus, daß es sich bei den Bäckern, Wurstlern, Gastwirten usw. um einen ständigen und regelmäßigen Betrieb handelt. Werden infolge der Art und des Umfangs des Betriebes die Feuerungen nicht ständig und regelmäßig benützt, so steht nichts im Wege, den einschlagenden Verhältnissen mittels besonderer bezirksamtlicher bezw. bezirksrätlicher Regelung gebührend Rechnung zu tragen. M. d. J. vom 15. Oktober 1890 Nr. 24612.

Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.¹⁾

4. Enge, sogenannte russische Kamine, unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer, oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Beforgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuersehauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

¹⁾ Der Schlußsatz ist zugefügt durch Verordnung vom 13. Juni 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuaufführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Über den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksamter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Tagen für die Verrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Vöckhdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an sind aufgehoben:
die Verordnungen

vom 21. Aug. 1843 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 111),
vom 20. Dez. 1844 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 73),
vom 22. Juli 1845 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 63),
vom 11. Aug. 1854 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 65),
vom 13. Nov. 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 194),
vom 9. Nov. 1868 (Zentralverordnungsblatt Seite 103),
vom 7. Nov. 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 541), endlich
§ 55 Abs. 3 der Vdb.-V. v. 5. Mai 1869 (Ges.- u. V.-Bl.
S. 125) bzw. 9. Nov. 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 541).

§ 23 Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegererei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Überschreitungen der Tagen werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Berrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.¹⁾

¹⁾ Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß seine Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, ist nach § 368 Ziff. 4 R. St. G. B. zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn es nur fahrlässiger Weise geschah.

6. Gebäudeversicherungsgezet*) vom 3. August 1902.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Seite 318. ff.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlages.

§ 12. Die Gebäudeversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerte.

§ 13. Den mittleren Bauwert bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgelegten Teile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerts.

§ 14. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a) Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.
- b) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Wert des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c) Diejenigen Teile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d) Der Wert der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigentümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im

*) Im Verlage von Malsch und Vogel in Karlsruhe ist die amtliche Ausgabe des Gebäudeversicherungsgezetes, bearbeitet von Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, 1903 erschienen.

ersten Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

- e) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnismäßige Minderwert des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest teilbar ist, auf die nächste durch 100 teilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

§ 15. Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandteile des Gebäudes.

Inwiefern auch unwesentliche Bestandteile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 16. Die Abschätzung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Gebäudeversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§ 17. Die Bauschätzer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigentümer gegenüber verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 18. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderats von dem Ratschreiber geführt wird, und ein

Verzeichnis aller zur Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Bemerkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugeteilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrat der Anstalt aufgestellt wird.

§ 19. Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 23 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewertes ergeben (§ 21), in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigentümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 20. Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder teilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insoweit über, bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.

Will der Eigentümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den

Gemeinderat, ſo erliſcht die Verſicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachſicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau erteilt oder die in § 47 gegebene Friſt zum Wiederaufbau verſäumt und dem Gemeinderat hievon Anzeige gemacht worden iſt.

§ 21. Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeverſicherungsanſtalt zu verſicherndes Gebäude neu errichtet, ſo iſt der Eigentümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines verſichert geweſenen Gebäudes tritt — verpflichtet, daſſelbe, ſofern es nicht gemäß § 23 mit augenblicklicher Wirkung verſichert worden iſt, längſtens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden iſt, beim Gemeinderat zur Aufnahme in die Gebäudeverſicherungsanſtalt anzumelden. Wird ein ſolches Gebäude erſt nach dem Ablauf dieſer Anmeldefriſt, aber noch vor Jahresſchluß unter Dach gebracht, ſo iſt es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an beſtehenden, ſchon zur Verſicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Wertserhöhungen (durch Verbeſſerung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Wertvermindierungen (durch Abbruch, Einſturz, Vauſälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, ſo ſind dieſelben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls ſie erſt ſpäter eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderat anzumelden.

Wird durch eine Wertverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Verſicherungsanſchlag um mindestens ein Zehntel herabgeſetzt, ſo iſt ſie in allen Fällen ſofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderat anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abſchätzung durch den Ortsbauſchäzer anordnet, deren Ergebnis dem Eigentümer, ſowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeverſicherungsanſtalt eröffnet und entſprechenden Eintrag im Feuerverſicherungsbuch veranlaßt; dieſe Abſchätzung bleibt ſo lange in Kraft, bis der neue Verſicherungsanſchlag nach Maßgabe des § 22 feſtgeſtellt iſt.

Wer die vorſtehend vorgeſchriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark beſtraft.

§ 22. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderat auf der Grundlage der ihm gemäß § 21 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichnis der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, in welchen eine Wertserhöhung oder eine Wertverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichnis ist spätestens am 1. November den Bauwägern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und tunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl dem Gebäudeeigentümer als auch dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 19 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 23. Die Eigentümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertserhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Wert, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderat mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind, wenn die An-

meldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.

§ 24. Außer den in §§ 23, 25, 26, 27 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 25. Dem Gebäudeeigentümer sowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 21, 22 und 23) zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgültig nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 26. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderat die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntnis von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 25 vorzunehmen und das Ergebnis derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 27. Auch ohne die Voraussetzungen des § 26 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Gebäudeversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebnis der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 28. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Gebäudeversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 22, sowie der allgemeinen Revision nach § 27 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b) Die Kosten der nach § 23 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen zur Hälfte die Eigentümer.
- c) Die Kosten der Revision nach § 25 trägt der Eigentümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.
- d) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Übersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuer Schadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 29. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 32 und 35.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Teile des Gebäudes (§ 14 lit. c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerſtört iſt, noch brauchbare Baumaterialien übrig, ſo iſt der Wert derſelben von dem Verſicherungsanſchlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben ſind, und nur in ſo weit, als der Betrag der erſteren den Wert der letzteren nicht überſteigt.

§ 30. Bei teilweiſen Beſchädigungen ſind zuerſt die Koſten der Wiederherſtellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preiſen zu erheben.

Der Entſchädigungsbetrag ſoll alsdann in der Art be-
meſſen werden, daß er ſich zu den Wiederherſtellungskosten verhält, wie die Verſicherungssumme zu den Koſten des Neubaues.

§ 31. Werden unbewegliche, von der Verſicherung ausgeſchloſſene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinſaſſungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächſe zc., durch die Löſchmaßregeln, oder die zur Beſchränkung des Feuers getroffenen Anſtalten, niedergeriſſen oder beſchädigt, ſo iſt dieſer Schaden durch Sachverſtändige feſtzulegen und zur einen Hälfte aus der Gebäudeverſicherungsanſtalt, zur anderen Hälfte aus der Gemeindefaſſe zu vergüten.

§ 32. Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten verſicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöſchmaßregeln zerſtört oder beſchädigt, bevor es ſelbſt zur Verſicherung aufgenommen iſt, ſo erſetzt die Anſtalt den Schaden höchſtens bis zu dem Betrage der Verſicherungssumme des alten Gebäudes.

Iſt das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Wert des neuen verſichert geweſen, ſo wird auch bei teilweiſer Beſchädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältnis erſetzt, in welchem die Verſicherungssumme zu dem Werte des neuen Gebäudes ſteht. Iſt das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Wert des neuen verſichert geweſen, ſo muß die Verſicherungssumme in demſelben Verhältnis herabgeſetzt werden, in welchem die Wertverminderung eingetreten iſt,

und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werts, beziehungsweise bei teilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Wert eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

In keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 33. Wird ein Gebäude, welches teilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugnis eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 34. Wird ein Gebäude durch Brand oder Vöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs abgeschätzt (§ 14) und hiernach vergütet.

§ 35. Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 32 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 21 fallende Wertsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 36. Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht bringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefährlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnötig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 37. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 16 bezeichneten drei Bauwärtner.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadenabschätzung einen der Bauwärtner beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Wärtner nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 38. Vor geschahener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschahener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte

Minderwert von Überreſten durch die aufgeſtellten Sachverſtändigen oder andere angemessene Beweiſsmittel feſtzustellen und von der Entſchädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrat der Anſtalt eine Reviſion der Schadensabſchätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derſelben aber eine eigenmächtige Veränderung ſtattgefunden hat.

Durch eine ſolche, ſie mag vor oder nach vollzogener Abſchätzung vorgekommen ſein, geht übrigens dem Beſchädigten das Recht auf Reviſion derſelben verloren.

§ 39. Nach vollzogener Abſchätzung iſt das Ergebnis dem Beſchädigten und dem Gemeinderat urkundlich zu eröffnen, ſofort ſind die Abſchätzungsverhandlungen mit ihrer Erklärung, ſowie die Akten über die polizeiliche Unterſuchung, dem Verwaltungsrat der Anſtalt unverzüglich und längſtens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzufenden.

Iſt die polizeiliche Unterſuchung noch nicht geſchloſſen, oder eine Unterſuchung wegen Brandſtiftung eingeleitet, ſo ſind die beſſerſigigen Akten ſeiner Zeit nachträglich mitzuteilen.

Die Staatsanwaltschaften ſind verpflichtet, von ſpäter ergehenden Urteilen in Unterſuchungen wegen Brandſtiftung den Verwaltungsrat in Kenntnis zu ſetzen.

§ 40. Dem Beſchädigten, dem Gemeinderat, ſowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeverſicherungsanſtalt ſteht ein Recht auf eine Reviſion der Schadensabſchätzung zu.

Das Reviſionsgeſuch iſt binnen unerſtrecklicher Friſt von vierzehn Tagen nach geſchehener Eröffnung der Schadensabſchätzung, beziehungsweiſe der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 39) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Reviſion ſelbſt wird durch drei andere zu beeidigende Sachverſtändige vorgenommen, von welchen je einen der Eigentümer, einen die Gebäudeverſicherungsanſtalt oder der Gemeinderat, wenn dieſer die Reviſion verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverſchiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 16 verfahren.

§ 41. Wenn der Verwaltungsrat gegen das Ergebnis der Abſchätzung und die polizeiliche Unterſuchung nichts zu

⊘ Luſſer, bau- und feuerpolizeiliche Vorſchriften.

erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigentümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 42. Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5, die Gebäudeversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigentümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

**Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom
30. Dezember 1902.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1 ff.)

§ 5. Als Sachverständige zur Vornahme der Einschätzung der Gebäude zur Versicherung (§ 16 des Gesetzes) sowie der Schadenabschätzungen (§ 37 des Gesetzes) ernennt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Bezirksamt für jeden Amtsbezirk zwei Bezirksbauwärtler nebst den erforderlichen Stellvertretern.

Bei vorhandenem Bedürfnisse kann nach Anhörung des Bezirksamts der Amtsbezirk in zwei oder mehr Schätzungsdistrikte eingeteilt und demgemäß die Zahl der Bezirksbauwärtler erhöht werden.

§ 6. Erledigte Bezirksbauwärtlerstellen sind vom Bezirksamt öffentlich zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen über die Tauglichkeit der Bewerber, geeigneten Falls auch nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksbauinspektion, mit einem bestimmten Antrag dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Den Bewerbern aus der Zahl der geprüften Werkmeister soll in der Regel der Vorzug gegeben werden; im Übrigen ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf unbescholtenen Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 7. Die Bezirksbauschäher und deren Stellvertreter sind vom Bezirksamt auf ihren Dienst eidlich zu verpflichten.

Sie unterstehen der dienstpolizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt und können von Letzterem jeder Zeit entlassen werden.

Die Disziplinarstrafbefugnis (Artikel 11 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LI Seite 431) steht dem Verwaltungsrat zu, jedoch können die Bezirksämter in leichteren Fällen gegen Bezirksbauschäher, welche sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 *M.* erkennen. Von einem derartigen Einschreiten ist jeweils dem Verwaltungsrat Anzeige zu erstatten.

§ 8. Zu den für den Amtsbezirk oder Schätzungsdistrikt bestellten zwei Bezirksbauschähern tritt in jeder Gemeinde als dritter Sachverständiger bei Vornahme von Einschätzungen und Schadensabschätzungen der Ortsbauschäher hinzu.

Derselbe wird vom Gemeinderat ernannt, untersteht dessen unmittelbarer Dienstaufsicht und kann von ihm nur mit Zustimmung des Bezirksamts entlassen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 2 und des § 7 entsprechende Anwendung.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß zur Erledigung gekommene Ortsbauschäherstellen tunlichst bald wieder besetzt werden und daß für den Fall der Verhinderung des Ortsbauschähers ein Stellvertreter vorhanden ist.

Auf Antrag des Gemeinderats kann eine Prüfung der Bewerber durch den Gebäudeversicherungsinspektor stattfinden; die dadurch erwachsenden Diäten und Reisekosten hat die Gemeinde an die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt zu ersehen.

§ 9. Eine vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Dienstweisung wird den Bauschähern nähere Vorschriften über die Art und Weise ihrer Dienstführung geben.

§ 33. Die Vornahme einer allgemeinen Revision sämtlicher Einschätzungen in einer Gemeinde soll stattfinden,

wenn die Baupreise seit den früheren Schätzungen sich derart erhöht oder vermindert haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaukosten offenbar nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen.

Die Gemeinderäte haben dahingehende Anträge mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und nunmehrigen Baupreise dem Bezirksamt vorzulegen, welches dieselben durch Vermittelung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt an das Ministerium des Innern weiterleitet.

Die Bezirksämter und der Verwaltungsrat haben, wenn sie nach den von ihnen gemachten Wahrnehmungen die Voraussetzungen zur Anordnung einer allgemeinen Revision (Absatz 1) als gegeben erachten, auch von sich aus das Recht und die Pflicht, bezügliche Anträge beim Ministerium zu stellen.

Ver
15.
öffe

anm
öffe
Anf

frei
biet
nam
nich
entf
der

hinf

Anf

Bo
wa
nich
Gr

obe
geh
Unt
obe